IV. Rechnungsjahr, Finanzen und Haftung

Art. 17 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. *Rechnungsjahr*

Art. 18 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, dem Verkauf von Drucksachen, freiwilligen Zuwendungen usw. zusammen. *Finanzen und Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 19 Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. *Auflösung*

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, befindet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 26. April 2006 genehmigt worden.

Sie ersetzen jene vom 13. Mai 1998 und treten sofort in Kraft.

Einsiedeln, 26. April 2006

Hauseigentümerverband
Region Einsiedeln

Der Präsident	Der Kassier
Erich Blöchliger	Cécile Winet

H E V Region Einsiedeln

Statuten

Die weiblichen Personen sind in der männlichen Sprachform mit erfasst.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Hauseigentümerverband Region Einsiedeln» besteht seit 20. Dezember 1919 ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz im Bezirk Einsiedeln. *Name und Sitz*

Das Verbandsgebiet umfasst insbesondere den Bezirk Einsiedeln, die Gemeinden Unteriberg, Oberiberg und Alpthal.

Der Verband ist Mitglied des Hauseigentümerverbandes Kanton Schwyz und Mitglied des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes (SHEV).

Art. 2 Der Verband bezweckt die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer. Er tritt für die Erhaltung und den Schutz des Privateigentums ein. Er fördert und unterstützt die breite Streuung des Grundeigentums. Dabei setzt er sich namentlich für eine massvolle Besteuerung des Grundeigentums ein. *Zweck*

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Einzugsgebiet des Verbandes Haus-, Grund- oder Stockwerkeigentümer sind oder sich mit dem Grundeigentum verbunden fühlen. *Mitgliedschaft*

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. *Eintritt*

Art. 5 Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Präsidenten erfolgen. *Austritt*

Art. 6 Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz Mahnung nicht erfüllen oder in anderer Weise gegen Interessen des Verbandes verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. *Ausschluss*

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: *Verbandsorgane*

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung findet jeweils bis spätestens 30. April statt und wird vom Vorstand einberufen. *Generalversammlung*

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich und mit Begründung an den Präsidenten zu richten.

Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage zuvor durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 9 Die Generalversammlung ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig: *Zuständigkeit der Generalversammlung*

a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
e) Beschlussfassung über angekündigte Anträge
f) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung bekanntgegeben worden sind. *Beschlüsse*

Art. 11 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. *Stimmrecht, Wahl- und Abstimmungsverfahren*

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Stimmabgabe beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder können für den Rest der Amtszeit ersetzt werden. *Vorstand*

Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. *Konstituierung und Beschlüsse*

Der Vorsitzende stimmt mit. Ihm steht der Stichentscheid zu.

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. *Einladungen und Sitzungen*

Die Einladung hat, vorbehältlich dringender Fälle, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche rechtsverbindliche Unterschrift führen. *Aufgaben und Zuständigkeiten*

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind.

Art. 16 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die ebenfalls für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt werden. *Revisionsstelle*

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag.